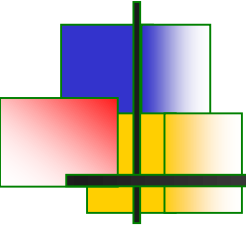


Grundlagen der Kommunalen Selbstverwaltung



Kandidatenseminar

Geschäftsgang des Gemeinderats

Pfaffenhofen

7. Dezember 2019

Theo Abenstein



Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung

Hoheitsrechte

- Rechtsetzungshoheit
- Verwaltungshoheit
- Finanzhoheit
- Personalhoheit

Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung

KOMMUNALE AUFGABEN

- 1. Örtliche – überörtliche Aufgaben
- 2. Eigener – übertragener Wirkungskreis
- 3. Eigener Wirkungskreis:
 - Pflichtaufgaben – freiwillige Aufgaben

Verantwortung des Kommunalpolitikers

Zustand der Daseinsvorsorge

- Infrastruktur
- Grundversorgung
- Kulturangebot
- Sozialer Zusammenhalt
- Umweltstandards
- Sicherheit

ORGANISATION UND VERWALTUNG DER KOMMUNEN

1. Organe der Kommunen
2. Zuständigkeiten und Aufgaben
 - 2.1 Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeindeorgane
 - Gemeinderat
 - Ausschüsse
 - Der erste Bürgermeister
 - Ortssprecher .

DER GESCHÄFTSGANG DES GEMEINDERATS UND SEINER AUSSCHÜSSE

- Eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze
- Geregelt in Geschäftsordnung
- Entscheidungen in Sitzungen – kein Umlaufverfahren

Die Geschäftsordnung

- regelt das „büromäßige“ Verfahren des Geschäftsganges
- regelt Details, die von der Gemeindeordnung offen gelassen wurden
- die Geschäftsordnung ist keine gemeindliche Satzung und auch keine gemeindliche Verordnung, da es sich nicht um eine gemeindliche Satzung handelt, ist auch keine Bekanntmachungspflicht gegeben
- Geltung endet automatisch mit Amtszeit des Gemeinderates; der neue Gemeinderat hat die Geschäftsordnung neu zu bestätigen
- Abweichung oder Änderung durch Gemeinderatsbeschluss möglich
- hat auch Regelungen zum Geschäftsgang der Ausschüsse zu beinhalten

Zuständigkeiten und Aufgaben

- **der Gemeinderat**
 - **seine Ausschüsse**
- der erste Bürgermeister**

Aufgaben 1

- die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
- die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben
- die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn der Bayerischen Bauordnung,

Aufgaben 2

- die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplingesetz etwas anderes bestimmen,
- die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

Aufgaben 3

- die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden
- die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

Mitglied im Gemeinderat-Gestaltungsvoraussetzung

Die genaue Kenntnis der eigenen Gemeinde ist unabdingbare Voraussetzung für kommunales Gestalten. Dies betrifft insbesondere...
...die Gemeindegeschichte.

...die Ortsteile, die Straßen und die Topographie.

...Persönlichkeiten der Gemeinde.

...die Organe und ihre Zusammensetzung.

...die statistischen Fakten (EW, HH, Fläche, usw.).

...die Probleme und Zukunftsaufgaben.

Gestaltungsebenen

In den Gremien

Stimmrecht

Sitzungsteilnahme

Programmerstellung

Antragsrecht

Prioritätensetzung

Interessentransport

Informationsrecht

In der Öffentlichkeit

Gespräch mit Bürger

Repräsentationsaufgaben

Teilnahme an Veranstaltungen

Ortsbesichtigungen

Stellungnahmen

Presseerklärungen

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- Ehrenamtlichkeit
- Entschädigung
- Teilnahmepflicht
- Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
- Ausschluss wg. persönlicher Beteiligung
- Einsicht in Unterlagen zur Tagesordnung
- Übernahme bestimmter Aufgaben (Referate)
 - Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit
 - Akteneinsicht

Entschädigung (20a BayGO)

- Nur ehrenamtliche Räte
- Sitzungsgeld
- Pauschale
- Verdienstaussfall

Bildung von Ausschüssen

Die Bildung von Ausschüssen fällt in den Bereich der gemeindlichen Organisationshoheit als Teil des Selbstverwaltungsrechts. Es steht daher dem Gemeinderat grundsätzlich frei, ob er überhaupt Ausschüsse als Hilfsorgane bildet, ob er sie als nur vorberatende oder als beschließende Gremien einrichtet, welche Aufgabenbereiche er ihnen zuweist und wie viele Mitglieder er in den einzelnen Ausschuss entsendet. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat entweder in seiner Geschäftsordnung oder in einer eigenen Satzung:

„Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“

Er muss dabei allerdings wieder die gesetzlichen Vorgaben beachten, die, wie schon erwähnt, der gemeindlichen Selbstverwaltung Schranken setzen.

Ausschüsse

- Beratende Ausschüsse
- Beschließende Ausschüsse
- Pflichtausschüsse
- Zusammensetzung

Ausschüsse Zusammensetzung d'Hondt'schen Verfahren

Geteilt durch	CSU	SPD	FW	Grüne
	8	5	5	2
1	8 (1)	5 (2)	5 (3)	2
2	4 (4)	2,5 (6) ←→	2,5 (6)	1
3	2,66 (5)	1,66	1,66	-
4	2	-	-	-

Ausschüsse Zusammensetzung Hare/Niemeyer

- Beim **mathematischen Proporzverfahren** ist die Zahl der Gemeinderatssitze einer Fraktion oder Gruppe mit der Zahl der zu vergebenen Ausschusssitze zu multiplizieren und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatsmitglieder zu dividieren. Das ergibt Folgendes:

$$\text{CSU: } \frac{8}{20} \times 6 = 2,40$$

$$\text{FW: } \frac{5}{20} \times 6 = 1,50$$

$$\text{SPD: } \frac{5}{20} \times 6 = 1,50$$

$$\text{Grüne: } \frac{2}{20} \times 6 = 0,60$$

Die Ausschusssitze sind hier zunächst nach der Zahl vor dem Komma, im Übrigen dann entsprechend der höchsten Zahl nach dem Komma zu verteilen, sodass, wenn die Pattsituation bezüglich des letzten Sitzes wieder zugunsten der SPD gelöst wird, je zwei Sitze auf die CSU und die SPD sowie je ein Sitz auf die Freien Wähler und die Grünen entfallen.

Der 1. Bürgermeister – Aufgaben

- Vertretung der Gemeinde nach außen
- Vorsitz im Gemeinderat
 - Sitzungsvorbereitung
 - Einladung zur Sitzung
 - Leitung der Beratung und Abstimmungen
 - Ordnungs- und Hausrecht
- Leitung der Verwaltung
 - Geschäftsverteilung auch an weitere Bürgermeister
 - Dienstaufsicht
 - Verpflichtung zur Verschwiegenheit –Gemeinderäte, Verwaltung
- Erledigung laufender Angelegenheiten
 - Übertragung an Gemeindebedienstete

Definition der laufenden Angelegenheiten

„Laufende Angelegenheiten sind nach der Rechtsprechung solche, welche bei der Verwaltung der Gemeinde in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr anfallen und zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind. Es muss sich für die konkrete Gemeinde um häufiger vorkommende, also routinemäßig anfallende Angelegenheiten handeln.“

Quelle: Widtmann/Grasser/Glaser, Kommentar zur GO, Art. 37, Rn. 5

DER GESCHÄFTSGANG DES GEMEINDERATS UND SEINER AUSSCHÜSSE

- VORBEREITUNG UND EINBERUFUNG DER GEMEINDERATSSITZUNGEN
- SITZUNGSVERLAUF
- AUSSCHUSSSITZUNGEN

Die Sitzung

- Ort, Zeitpunkt, TOP, Ladung : BGM
- Beschlussfähigkeit
- Anträge durch MGR
 - Schriftliche A
 - Anträge zur GO
- Öffentliche /nichtöffentliche Sitzung
 - Öffentlich grundsätzlich, soweit nicht berechtigte Interessen entgegenstehen
 - Nichtöffentlich: Personal Grundstücksangelegenheiten, Sozial- und Steuergeheimnisse
 - Bekanntgabe durch BGM nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Antragsabstimmung

GO-Anträge

Weitergehender Antrag

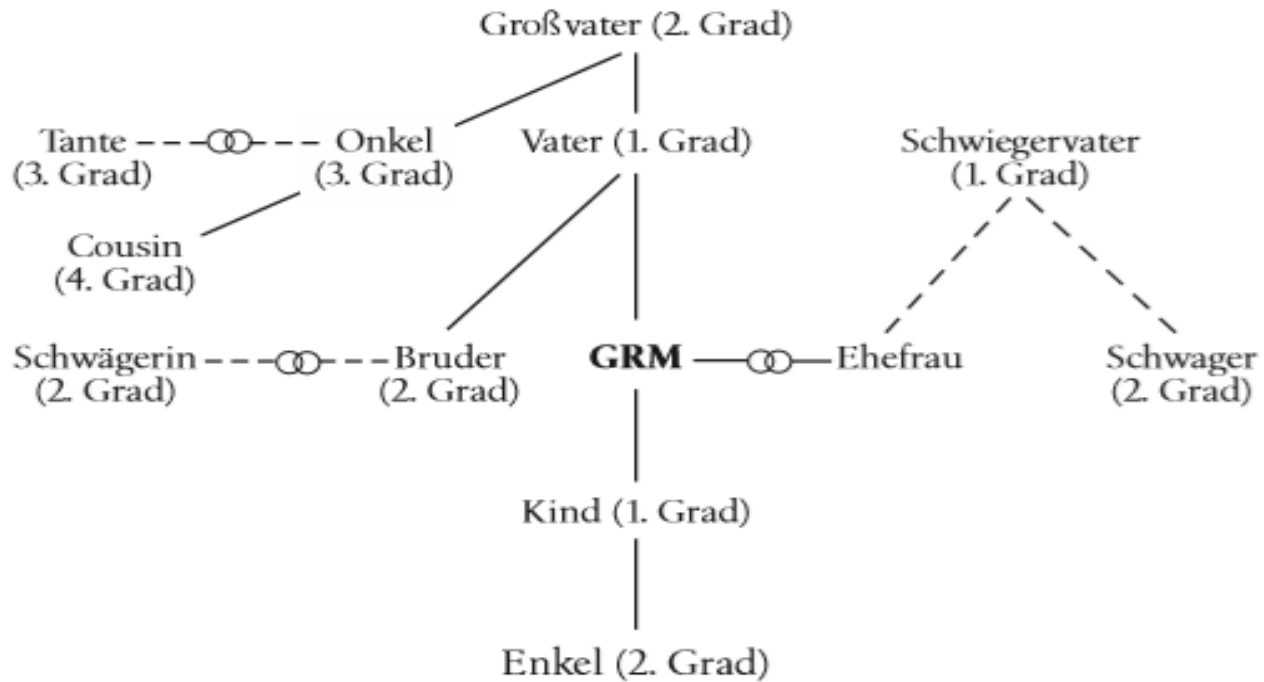
Früher vor später

Offene Abstimmung durch Handaufheben

Auf Antrag auch namentliche Abstimmung

Antrag mit negativer Formulierung = keine Zustimmung zum Vorhaben bei Ablehnung

Befangenheit



Ortssprecher

In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählt.

Die Amtszeit des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats; sie endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat vertreten wird.

Der Ortssprecher kann an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

Leitlinien des politischen Handelns

- Kein Versprechen geben, das man nicht halten kann! Glaubwürdig sein!
- Keine persönliche Diffamierung Andersdenkender!
- Achtung vor dem politischen Gegner!
- Toleranz gegen Andersdenkende- und gläubige!
- Keine Vorteilsnahme im Amt!
- Verfassungs- und Gesetzestreue!
- Mut zu unpopulären Meinungen und Handlungen!
- Die Verantwortung für Wort und Tat übernehmen!
- Das öffentliche Amt und Mandat als Aufgabe auf Zeit ansehen!
- Dialogfähig sein, lernfähig bleiben und selbstkritisch denken!

DANKE für die
Aufmerksamkeit
und viel Erfolg für Ihre Arbeit
zum Wohle Ihrer Gemeinde

Quellen: BayGO, GOM, Kommunaler Leitfaden 1, eignes Archiv